

Art 8 BayAgrarWiG (Bayern) — Bildung

Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die berufliche Aus- und Fortbildung im Bereich der Land-, Haus- und Forstwirtschaft wird nach Maßgabe des Haushalts besonders gefördert.
- (2) Der Staat unterhält für die in Abs. 1 genannten Wirtschaftsbereiche ein bedarfsorientiertes System von Schulen sowie von Ausbildungsstätten zur fachschulischen Bildung. Hierfür gelten das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz und das Schulwegkostenfreiheitsgesetz sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit in einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Nach Maßgabe des Abs. 1 werden gefördert:
1. nichtstaatliche Einrichtungen die überwiegend der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen dienen, für die Durchführung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen,
 2. „Bildungszentren ländlicher Raum“ (Landvolkshochschulen) und Landjugendorganisationen für ihre besonderen Aufgaben im ländlichen Raum.
- (4) Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: Art 8 BayAgrarWiG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayAgrarWiG/8>